

Ihr Schornsteinfeger informiert

...wichtige Information Ihres Bezirksschornsteinfegermeisters zur Kehr- und Überprüfungspflicht ab dem 01.01.2010

Im Zuge der umfassenden Reform des Schornsteinfegerwesens, ergeben sich gravierende Veränderungen. Die wichtigsten sollen im nachfolgenden beschrieben werden.

- Seit dem 01.01.2010 gilt eine neue, einheitliche Kehr- und Prüfungsordnung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. (Bundes-KÜO)
- Die Kehrpflicht von Anlagen wird teilweise durch eine Überprüfungspflicht ersetzt.
- dies hat zur Folge, dass z.B. die **Abgaswegeüberprüfung**, die **Messung** und die **Überprüfung**, bzw. **Reinigung** der dazugehörigen **Abgasanlagen** und **Abgasrohre** ihrer **Öl- oder Gaszentralheizungen** in einem Termin abgearbeitet werden können.
- Die vorgegebene Feuerstättenschau wird künftig alle **3 ½** Jahre durchgeführt.
- Im Zuge der **Feuerstättenschau** wird ein **Feuerstättenbescheid** erlassen in dem die **Anzahl und die Durchführungstermine** der Arbeiten an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen festgeschrieben ist. Die Feuerstättenschau sowie die Ausstellung des Feuerstättenbescheides sind gebührenpflichtig.
- Mit der **Einführung** der neuen „Bundesimmissionsschutzverordnung“ zum 22.03.2010 wird ein neuer Messrhythmus vorgegeben.
Je nach Baujahr des Heizkessels unterliegen diese dann einem 2- oder 3 jährigen Messrhythmus, die bislang jährlichen oder zweijährigen Überprüfungen der Abgaswege solcher Anlagen bleiben jedoch hiervon unberührt.
- Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 11 KW, sowie „bivalente Anlagen“ werden wieder aufgenommen und unterliegen dann der wiederkehrenden Messpflicht nach dem neuen Messrhythmus.
- Die komplett neue Gebührenstruktur der Bundes Kehr- und Prüfungsgebührenordnung führt zu veränderten Kosten
- Ab dem Jahre 2013 besteht die Möglichkeit der freien Vergabe der im Feuerstättenbescheid festgeschriebenen Arbeiten mit jedoch **strenger Nachweispflicht** über Formblätter für Haus- und Wohnungseigentümer.

Verehrte Kundin, verehrter Kunde,

wollen Sie sich ab **2013** die kommenden, lästigen Formalitäten und Nachweise ersparen?
Dann lassen Sie doch ganz einfach **nach 2012** die Schornsteinfegerarbeiten weiterhin von meinem Betrieb ausführen, Sie brauchen dabei gar nichts zu unternehmen. Die damit verbundenen Formalitäten in Bezug auf die Verwaltung und Nachweisführung der durchgeführten Arbeiten, werden weiter in bewährter Weise **von uns, für Sie** komplett erledigt.

Für weitere Fragen stehen mein Mitarbeiter und ich Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister
Dieter Riedl

>>> Rückseite

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

Das Glück ist greifbar !!! - Ihr Schornsteinfeger ist der Experte für...



Ihr Schornsteinfeger informiert

Schornsteinfegertätigkeiten ab 2010

In Bayern tritt eine neue Kehr- und Überprüfungsverordnung für Schornsteinfegerarbeiten (BUKÜO) zum 01.01.2010 in Kraft, die die Mehrzahl der Kunden gebührenmäßig entlastet. Diese Verordnung regelt die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten sowie die hierfür zu erhebenden Gebühren. Die Kehr- und Überprüfungsintervalle sind der modernen Entwicklung der Heiztechnik angepasst worden.

Grundlage der Kehr- und Überprüfungsverordnung für das Schornsteinfegerhandwerk in Bayern sowie des gesamten Bundesgebietes waren bundesweite arbeitswissenschaftliche Untersuchungen (Arbeitszeitstudien), die die Voraussetzung für eine angemessene Gebührenfindung und Transparenz sind. Bei diesen Untersuchungen wurden die gemittelten Werte der Tätigkeiten berücksichtigt.

Eine der Konsequenzen dieser Untersuchungen war es, dass die ermittelten Zeiten den Tätigkeiten vor Ort zugeordnet sind und somit den Zeitaufwand in Arbeitswerten widerspiegeln.

Nach der neuen BUKÜO sollen für moderne und emissionsarme Feuerungsanlagen weniger Gebühren anfallen, als für Umweltbelastende Feuerungsanlagen. Um dem gerecht zu werden, wurden die Arbeitsabläufe für Kehr- und Überprüfungsarbeiten überarbeitet und neu ermittelt. Sie sind Grundlage der neuen Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung, die ebenfalls zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Die Gebühr wird von der **Verwaltungsgrundgebühr befreit** und grundsätzlich nach einem gemittelten Aufwand an ihrer Anlage berechnet. Dem Kundenkreis mit einem nachweisbar geringen Arbeitsaufwand an den Feuerungsanlagen wird so entgegengekommen.

Andererseits werden Kunden mit Feuerungsanlagen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten sind (z.B. bei Verwendung von Festbrennstoffen), neu bewertet und mit entsprechend höheren Gebühren belastet.

Bis zum 31.12.2009 gab es die Begehungsgebühren/Arbeitsgebühren. Diesen Gebühren lag der begehungsabhängige arbeitsorganisatorische Aufwand sowie die Wege zum/ im und vom Gebäude zugrunde.

Mit der neuen Verordnung spiegeln die Gebühren den Arbeitsaufwand nur noch vor Ort, d.h. im Kehrbezirk, wieder.

Die **Fahr/Wegepauschale bzw. anteilige Begehungspauschale** ist keine Pauschale, die die Entfernung von Gebäude zu Gebäude oder Wohnung zu Wohnung abdeckt, sondern eine Pauschale, die von der durchschnittlichen Jahreskilometerleistung abgeleitet wird. Sie deckt also alle im Kehrbezirk notwendigen Fahr- Wege- und Begehungszeiten pauschal ab, die zur Erledigung von Schornsteinfegerarbeiten geleistet werden müssen. Der notwendige Arbeitszeitaufwand wird durch die durchschnittliche Anzahl der Gebäude/Wohnungen in einem Kehrbezirk geteilt und ergibt dann den festgesetzten Arbeitswert je Gebäude/Wohnung als Fahr-, Wege- bzw. Begehungspauschale.

Das ist gerechtfertigt, da der Schornsteinfeger in der Regel für jedes Gebäude/Wohnung mit einem anderen Eigentümer/Besitzer die Kehr- und Überprüfungsstermine vereinbaren/abstimmen muss. Bei der Pauschale handelt es sich um einen Durchschnittssatz, auch wenn in einem Mehrfamilienhaus mehrere Wohnungen an einem Tag abgearbeitet werden können.

Die einheitliche Festlegung der Pauschale je Gebäude/Wohnung ist gerecht, um so eine gleichmäßige Aufteilung der Kostenaufwendungen zu erreichen. Mehrfamilienhäuser haben höhere Pauschalen; da auch mehr Wohnungen, als ein Einfamilienhaus. Damit wird nicht nur der Weg zwischen den einzelnen Wohnungen vergütet, sondern der gesamte Aufwand, der mit dem Erreichen der Gebäude/Grundstücke/Wohnungen zusammenhängt. Hierin eingeschlossen sind auch zeitliche Aufwendungen aufgrund besonderer Terminwünsche der Kunden/Mieter.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

Das Glück ist greifbar !!! - Ihr Schornsteinfeger ist der Experte für...

